



Reglement der EE-Sparte Geflügel

A. Reglement der Sparte Geflügel

1. Der Spartenvorstand besteht aus dem Spartenvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden abwechselnd statt in der Reihenfolge : 1. Vorsitzender, Schriftführer, 2. Vorsitzender.
2. Die Sparte bestimmt ihre eigenen Reglemente für die Standardkommission, den Europastandard, die Preisrichterschulungen, Bewertungssystem und EE-Preisrichter.
3. Die Sparte Geflügel ist zuständig für Geflügel und Ziergeflügel. Unter Ziergeflügel versteht sich Hühnerartige (*Galliformes*), Zierwassergeflügel (*Anseriformes*) und Ziertauben (*Columbiformes*).
4. Der Spartenvorstand kann bei Bedarf eine oder mehrere nichtständige, fachtechnische Arbeitsgruppe(n) für spezifische Aufgaben einberufen. Diese Arbeitsgruppe(n) beraten die Standardkommission oder den Spartenvorstand und treffen selbst keine Entscheidungen.
5. Der Spartenvorstand ist verantwortlich für die Einteilung der Preisrichter an der Europaschau und kann neben den von den Mitgliedsländern gemeldeten Preisrichtern zusätzliche Preisrichter zur Europaschau einladen, unabhängig ihres Herkunftslandes, unter der Bedingung dass es sich um EE-Preisrichter oder Spezialisten handelt.
6. Der Spartenvorstand hat die Möglichkeit neue Initiativen aufzunehmen zur Förderung des Rassegeflügels oder der Geflügelzucht in Europa.
7. Dieses Reglement kann künftig nur geändert werden, wenn die vorgeschlagenen Änderungen 2 Monaten vor der Spartensitzung den Delegierten vorgelegt werden.

B. Europäische Standardkommission Geflügel (ESK-G)

§ 1. Organisation

1. Die EE-Standardkommission Sparte Geflügel, nachstehend ESK-G genannt, ist eine ständige, Fachkommission der Sparte Geflügel. Sie arbeitet im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenbereiche frei und hat die volle Autorität.
2. Die ESK-G besteht aus mindestens 9 und maximal 10 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden (Präsident), er muss zwingend Preisrichter sein und wird automatisch stellvertretender Spartenvorsitzender. Er steht jedes 3. Jahr zur Wiederwahl.
 - b. dem 2. Vorsitzenden : falls der Spartenvorsitzende ebenfalls Preisrichter ist, wird er automatisch 2. Vorsitzender der ESK-G und hat Stimmrecht. Ist der Spartenvorsitzende kein Preisrichter, dann wählt die ESK-G selbst eines seiner Mitglieder zum 2. Vorsitzenden. In jedem Fall hat der 2. Vorsitzender nur eine Stimme.



- c. dem Protokollführer (Sekretär) : die ESK-G wählt selbst eines seiner Mitglieder zum Protokollführer. Eventuell kann aus organisatorischen Gründen ein externer Protokollführer berufen werden. Ein Protokollführer der kein Mitglied ist, darf an den Diskussionen innerhalb der ESK-G teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
 - d. einem Vertreter der Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG (BZA).
 - e. je einem Vertreter der folgenden 7 europäischen Regionen :
 - Südwest : E-F-I
 - West : B-GB-NL
 - Mitte : A-CH-L
 - Nord : DK-FIN-N-S
 - Ost : CZ-LT-PL-RUS-SK
 - Südost : BG-H-RO -TR
 - Balkan : BiH-HR-SLO-SRB
3. Mitgliedschaft : Die Regionen und der BZA bestimmen ihre Vertreter selbst. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Sparte. Die Mitgliedschaft in der ESK-G setzt eine aktive, ausgewiesene Richtertätigkeit und möglichst eine Mitgliedschaft in der Standardkommission im Heimatland voraus. Nur Länder die den EE-Standard Vertrag unterschrieben haben und respektieren, können in der ESK-G ihre Region vertreten. Die Mitglieder der ESK-G werden für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge müssen bis zum 31. Dezember dem Spartenvorsitzenden eingereicht werden. Kandidaten müssen mindestens eine der 3 offizielle EE-Sprachen beherrschen.
 4. Die ESK-G kann einen Posten, ohne Stimmrecht, für Sonderaufgaben einrichten.
 5. Die ESK-G versammelt sich dreimal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden der ESK-G einberufen. Eine Sitzung der ESK-G kann zudem durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.
 6. Abstimmungen erfolgen offen, es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.
 7. Spesen der ESK-G Mitglieder werden nach dem aktuellen Beschluss der Sparte abgerechnet.

§ 2. Aufgaben der ESK-G

1. Die ESK-G hat die Aufgabe einen „Europastandard“ für das Rassegeflügel zu schaffen (siehe Punkt C.)
2. Unterstützung im Bestreben der Mitglieder zur Schaffung einheitlicher Bewertungsgrundlagen für das Ziergeflügel.
3. Unterstützung der Länder im Bestreben das europäische Bewertungssystem unter Berücksichtigung der länderspezifischen Eigenheiten einzuführen, bzw. anzuwenden.
4. Anerkennung der durch die Länder eingereichten neuen Rassen, Farbenschläge und Rassenmerkmale.
5. Aktualisierung der Liste „Europäische Rassen und Farbenschläge“.
6. Aktualisierung der Liste „Seltene Rassen“.
7. Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht.



§ 3. Arbeitsverfahren

1. Die Einladung zur ESK-G Versammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termin.
2. Die Tagesordnung und Unterlagen zu den Versammlungen werden jedem Mitglied der ESK-G mit der Einladung zugeschickt.
3. Themen zur Tagesordnung der ESK-G Sitzungen können von jedem Land bis jeweils dem 1. Februar oder bis zum 1. August dem Vorsitzenden der ESK-G eingereicht werden.
4. In den Ländern neu anerkannte Rassen und/oder Farbschläge sind bis jeweils 1. Februar dem Vorsitzenden der ESK-G einzureichen. Er leitet diese mit der Tagesordnung an die Mitglieder der ESK-G weiter.
5. Anträge zu Standardänderungen, die Veränderungen von Rassemerkmalen und Farbbeschreibungen betreffen, können mit ausführlicher Begründung bis jeweils 1. Februar dem Vorsitzenden der ESK-G eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge zum Vorstellungsverfahren von Neuzüchtungen. Er leitet diese mit der Tagesordnung an die Mitglieder der ESK-G weiter.
6. Die ESK-G berät die eingereichten Themen, Anerkennungen und Standardänderungen und beschließt darüber. Sie bestätigt diese, lehnt sie ab oder weist sie zwecks weiterer Klärung kurzfristig an das betreffende Land (Antragsteller) zurück. Nach Klärung durch den Antragsteller kann dieser den Antrag erneut beim Vorsitzenden der Sparte einreichen. Rückweisung und die erneute Beantragung müssen innerhalb 6 Wochen erfolgen.
7. Die Beschlüsse der ESK-G werden im Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muss jedem ESK-G Mitglied spätestens 3 Wochen nach den Sitzungen zur Genehmigung vorliegen. Danach wird es auf der Homepage der Sparte Geflügel veröffentlicht, spätestens 4 Wochen nach den Sitzungen.
8. Die Korrespondenz zwischen der ESK-G und den Mitgliedsländern, sowie die Gestaltung der Sitzungsunterlagen haben in Deutsch, Englisch, und Französisch zu erfolgen.
9. Um Entscheide über Rassen, Farbschläge und Rassemerkmale zu tätigen, müssen Anträge ausreichend mit Bildern dokumentiert werden.
10. Der Vorsitzenden der ESK-G hat anlässlich der jährlichen Versammlung der Sparte einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der ESK-G zu erstatten und deren Beschlüsse mitzuteilen.
11. Die ESK-G berichtet den Mitgliedsländern mindestens jährlich über ihre Tätigkeit mit einem ESK-G Newsletter.

C. Europastandard Geflügel

§ 1. Definition des Europastandards Geflügel (EE-Standard)

1. Der EE-Standard der Sparte Geflügel ist die Datenbank aller, von der ESK-G als EE-Standard genehmigten, Standards. Diese Datenbank enthält alle EE-Standards in den 3 offiziellen EE-Sprachen.



2. Die von der ESK-G als EE-Standard genehmigten Standards bilden vorläufig zusammen mit der „Europäischen Rasseliste Geflügel“ (ERL-G) den EE Standard. Mittel- bis langfristig sollen alle Rassen und Farbenschläge, die in der ERL-G als eigentlicher EE-Standard in der Datenbank enthalten sein.
3. Die ERLG enthält pro Mitgliedsland, in der jeweiligen Sprache, alle in diesem Mitgliedsland anerkannten Rassen und Farbenschlägen. Die Liste wird jährlich aktualisiert. Die Länder sind selbst dafür verantwortlich.
4. Für die Aufnahme neuen Rassen und/oder Farbenschläge gelten eigene Kriterien (siehe § 3.)

§ 2. Geltungsbereich

1. Der EE Standard Geflügel deckt alle Rassen der folgende Arten ab: Puten, Perlhühner, Wachteln, Gänse, Enten, Hühner und Zwerghühner.
2. Die Mitgliedsländer können selbst entscheiden ob sie am Europastandard teilnehmen wollen oder nicht. Die Teilnahme wird bestätigt durch die Unterzeichnung des EE-Standard Vertrag durch den Verbandsvorsitzenden. Die Unterschrift bedeutet, dass das Mitgliedsland sich verpflichtet aktiv an der Entwicklung der EE-Standard mit zu arbeiten und alle genehmigten EE-Standards der in dem Mitgliedsland anerkannten Rassen so schnell wie möglich, jedoch spätestens nach 5 Jahre einzuführen.
3. Der EE Standard wird an allen Ausstellungen der Mitgliedsländer die den EE-Vertrag unterschrieben haben angewendet. Zusätzlich wird er angewendet an allen Europaschauen und Rassebezogenen Europaschauen, unabhängig davon wo sie stattfinden.

§ 3. Aufnahme neuer Rassen und Farbenschlägen in die ERL-G

1. Jedes Mitgliedsland kann bei jeder in der ERL-G aufgenommenen Rasse, neue Farbenschläge anerkennen, falls es keine begründeten Einwände vom Ursprungsland gibt oder dies unvereinbar ist mit früheren Entscheidungen der ESK-G ist. Neu anerkannte Farbenschläge sollen dem ESK-G Vorsitzenden bis zum 1. Februar gemeldet werden. Wenn es einen Farbenschlag betrifft, der bei dieser Rasse noch nicht in der ERL-G aufgenommen ist, sind zwingend Farbfotos von beiden Geschlechtern einzureichen, ansonsten erfolgt keine Aufnahme. Die ESK-G kann gemeldete neuen Farbenschlägen ablehnen.
2. Neue Europäische Rassen müssen zuerst in der ERL-G stehen, bevor sie von den anderen Ländern anerkannt werden können. Nachdem sie in ihrem Heimatland anerkannt sind, müssen sie anlässlich einer allgemeinen Europaschau vorgestellt werden, wo sie von ESK-G Mitgliedern bewertet werden. Die Länder die aus Veterinärgründen nicht an die Europaschau teilnehmen dürfen aber ihre Rassen zur Aufnahme melden möchten, dürfen sie an ihre eigene Nationalschau vorstellen in einem den Jahren zwischen zwei Europaschauen. Dazu müssen sie dann mindestens zwei Mitglieder der ESK-G einladen. Die weitere Bedingen sind gleich wie bei Vorstellung an einer Europaschau.



- a. Dazu muss der Standard des Ursprungslandes, mit Farbfotos beider Geschlechter, inkl. Entstehungsgeschichte, bis zum 1. Juli an die ESK-G eingereicht werden. Diese überprüft den Text, ob der Wortlaut den gängigen Rassebeschreibungen entspricht und sich keine Widersprüche darin verbergen. Andernfalls geht er zur Überarbeitung zurück.
 - b. Neue Rassen müssen sich in mindestens 3 Rassemerkmalen von bestehenden Rassen unterscheiden, ansonsten besteht keine Chance um Aufnahme.
 - c. Für die Vorstellung müssen mindestens 1,1 Alt- und 2,2 Jung-Tiere in nur einem Farbschlag gezeigt werden. Es dürfen maximal 8 Tiere einer Rassen vorgestellt werden.
 - d. Die neue Rasse muss sich als homogene Gruppe zeigen, in Form, Erscheinungsbild, Rassemerkmale, Federstruktur, Kammform, Augenfarbe, Lauffarbe etc.
 - e. Starke Abweichungen vom Standardbeschrieb und Ausschlussfehler wirken sich negativ auf die Beurteilung aus.
 - f. Übertypisierte Rassemerkmale, die den Aspekten des Tierschutzes zuwiderlaufen, haben keine Chance um Aufnahme.
 - g. Die ESK-G entscheidet über die Aufnahme in die ERL-G. Der Entscheid wird begründet. Es besteht keine Einspruchsmöglichkeit. Sind die Kriterien der Begründung erfüllt, besteht eine weitere Möglichkeit, die Vorstellung an einer nächsten Allgemeinen Europaschau nochmals zu wiederholen.
 - h. Ist die Rasse von der ESK-G anerkannt, können weitere Farbschläge selbständig anerkannt werden.
3. Nicht-Europäische Rassen werden bis zum 1. September (vor der Vorstellung) an den ESK-G Vorsitzenden gemeldet. Gleichzeitig sind Entwurfstandard + Farbfotos von beiden Geschlechtern zwingend einzureichen. Die ESK-G überprüft diese und legt den EE-Standard fest. Dieser wird bei der Vorstellung angewandt. Ist die Vorstellung positiv, kann die ESK-G entscheiden die Rasse in die ERL-G aufzunehmen.
4. Bei Farbschlägen, die noch nicht in der ERL-G aufgeführt sind, ist der gleichen Verfahrensweise wie unter Punkt 3.3. zu folgen.
5. Bestehende Rassen werden nicht mit neuen Merkmalen oder Gefiederstrukturen anerkannt.
6. Rassen und Farbschläge im Anerkennungsverfahren müssen der ESK-G bis zum 1. September gemeldet werden. Für neue europäische Rassen sollen der Entwurfstandard und Bilder mit eingereicht werden. Die ESK-G überprüft die Anträge. Prüfungskriterien sind insbesondere: Aspekte der Ethik, Aspekte des Tierschutzes, Aspekte der Abgrenzung zu bestehenden Rassen und Farbschlägen, Aspekte der Respektierung des Herkunftslandes.

§ 4. Arbeitsverfahren

1. Standards werden eingereicht und überprüft von der ESK-G. Der ESK-G genehmigt oder macht Vorschläge zur Verbesserung, Verdeutlichung oder zum Vervollständigen. Diese Vorschläge gehen zurück zu der Standardkommission des Heimatlands (für internationale Rassen entscheidet die ESK-G selbst). Diese Kommission akzeptiert oder macht Gegenvorschläge. Erst wenn der Text vereinbart und für beide Kommissionen akzeptabel ist (ESK-G und Heimatland) wird der Standard als EE-Standard genehmigt.



2. Nach der Genehmigung wird eine Kopie vom ESK-G- und Sparten-Vorsitzenden sowie vom Verbands- und Standardkommissionsvorsitzenden des Heimatlandes unterschrieben. Eine digitale Kopie wird ebenfalls aufbewahrt werden: immer auf Deutsch, Französisch und auf der Heimatsprache. Andere Sprachen können auch digital eingereicht werden. Diese digitale Datenbank wird von den Vorsitzenden der ESK-G und der Sparte aufbewahrt werden. Jedes Mitgliedsland kann eine Kopie bekommen.
3. Nach der Genehmigung als EE-Standard kann der EE-Standard nicht mehr vom Heimatland alleine geändert werden. Anträge zum Ändern müssen immer bis zum 1. Februar beim ESK-G Vorsitzenden eingereicht werden mit Begründung. Nicht nur das Heimatland sondern jedes Mitgliedsland kann Änderungsanträge stellen für jede Rasse und Farbschlag auf der ERL-G. Die ESK-G überprüft die Änderungsanträge und trifft eine Entscheidung, wenn es eine Europäische Rasse betrifft, immer zusammen mit dem Heimatland. Ohne Genehmigung des Heimatlandes wird den Antrag nicht angenommen.

§ 5. Seltene Rassen

1. Als seltene Rassen im Sinne des EE-Ausstellungsreglements gelten alle, die innerhalb der EE selten und mindestens 50 Jahre alt sind.
2. Seltene Rassen werden in einer entsprechenden Liste durch die ESK-G geführt. Die Liste wird alle drei Jahre aktualisiert (im Jahr der Europaschau).
3. Seltene Rassen sollten Länder übergreifend mit zusätzlichen Maßnahmen gefördert werden.

D. EE-Preisrichter

1. Jährlich veröffentlicht der Spartenvorstand eine aktualisierte Liste der EE-Preisrichter. Die Liste enthält Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Nationalität der Preisrichter. Die aktualisierte Liste wird nach der internationale Preisrichtertagung im September veröffentlicht, wo die Titel und Abzeichen vergeben werden.
2. „EE-Preisrichter“ bedeutet, dass der Preisrichter in den vergangenen 10 Jahren als Preisrichter international aktiv war, u.a. an Europaschauen und von der EE geschult wurde.
3. Der Titel EE-Preisrichter Geflügel bekommt man wenn man in den letzten 10 Jahren mindestens 10 Punkten bekommen hat, wovon minimal 6 aus der Teilnahme an EE Preisrichtertagungen und mindestens 2 aus der Tätigkeit als Preisrichter an einer allgemeinen Europaschau. Die Punkte werden wie folgt vergeben : Teilnahme EE-Preisrichterschulung (3), Preisrichter an eine allgemeine Europaschau (2), Preisrichter an einer rassebezogenen Europaschau (1).
4. Wenn die Bedingungen bei der Aktualisierung der Liste nicht mehr erfüllt sind, oder der Preisrichter seit 5 Jahre nicht mehr an einer EE-Preisrichterschulung teilgenommen hat, wird der betreffende Preisrichter von der Liste gestrichen. (Er darf das Abzeichen nicht länger tragen).



5. EE-Preisrichter welche nicht länger international aktiv sind, aber während ihrer aktiven Karriere viel für die internationale Geflügelzucht geleistet haben, können vom Spartenvorstand „EE-Ehrenpreisrichter Geflügel“ ernannt werden. Sie dürfen das EE-Abzeichen weiter tragen.
6. Der Spartenvorstand kann in Ausnahmefällen von diesen Bedingungen abweichen und den EE-Preisrichtertitel an einem Preisrichter vergeben, der sich in den letzten 10 Jahren international für die Rassegeflügelzucht in Europa sehr aktiv eingesetzt hat und trotzdem die Bedingungen nicht komplett erfüllen konnte.

Fußnoten:

- Im vorliegenden Reglement sind bei der Nennung von Personen sowohl männliche wie weibliche Personen gemeint.
- Bei Interpretationsschwierigkeiten in der französischen und englischen Version gilt immer die deutsche Version des Reglements.

Das Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2017 in Eger (Ungarn) genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Angepasst am 31. Mai 2019 in Trogir (Kroatien).

Der Spartenvorsitzende

Der Schriftführer

Andy Verelst

Klaas van der Hoek